

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 44

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Für die Armen Seelen unserer getrennten Brüder in Christo. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Der Kampf gegen den Bolschewismus. — Aufhebung des staatlichen Plazets für die St. Galler Bischofswahl? — Italia docet. — Augustins Weg zum Gotterkennen. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Für die Armen Seelen unserer getrennten Brüder in Christo.

(Schluss.)

Das echt christliche katholische Liebeswerk für die Armen Seelen unserer getrennten Brüder ist aber ebenso eine wahrhaft vaterländische Tat, sowohl mit Rücksicht auf die Toten wie auf die lebenden Miteidgenossen.

Mir kommt's vor, als stammten die Worte Jobs, die die hl. Kirche in den Totenoffizien dieser Tage uns wieder vor die Seele führt, so recht eigentlich aus dem Munde dieser verlassenen Seelen unserer Miteidgenossen (Job 19, 21): „Erbarmet euch meiner, wenigstens ihr meine Freunde“, ihr meine heimatlichen Mitbrüder, die ihr Verständnis haben könnt für meine Lage, die ihr zugleich auch Zutritt haben dürft zu den reich fliessenden Quellen der Linderung und Erlösung. Erbarmet euch meiner wenigstens ihr, da mir und meinen nächsten Angehörigen alle Wege dazu verschlossen sind und alles Interesse an der Hilfe uns gerade in jenem Unterricht, der es hätte wecken und fördern sollen, geflissentlich, wenn auch nicht immer böswillig, genommen wurde!

Das Memento für die andersgläubigen Miteidgenossen geschieht mit vollem Recht nicht bloss deshalb, weil sie unserer Liebe näher stehen und so gewissenmassen ein erstes Anrecht darauf haben, — mögen wir sie im Leben gekannt haben oder nicht, — sondern weil wir, wenigstens manche aus uns, direkt oder indirekt, mit schuld sind an ihrem Fegfeuer. Oder sind wir denn so sicher, dass es nicht auch an uns lag, wenn ihnen in ihrem Leben die „Una Sancta“ nicht überzeugender in die Erscheinung trat? Haben wir da nicht die eigentliche Pflicht, ihnen Hilfe in der Sühne zu bieten, wie wir ihnen einst Anlass zur Sühne wurden? Die Andersgläubigen wissen, an wie viel Mittel zum Heiligwerden wir glauben, erwarten daher auch mehr von uns und nehmen darum auch schneller an uns Aergernis. Und bei unserer konfessionell so stark und immer mehr gemischten Bevölkerung

darf das nicht auf die Katholiken der Diaspora eingeschränkt werden, sondern gilt bei den heutigen weitverzweigten Geschäftsbeziehungen und dem weitschichtigen beruflichen Zusammenarbeiten mehr und mehr von allen Miteidgenossen.

Ein solches Beten und Opfern für die toten Brüder und Schwestern im gemeinsamen Vaterlande ist endlich eine patriotische Tat auch mit Rücksicht auf die lebenden Miteidgenossen, für die religiöse Einheit unserer Heimat. Denn diese Armen Seelen, die wir uns zu Dank verpflichten, werden gewiss zum Entgelt dafür an Gottes Thron inständig bitten für ein Anliegen, das ihren Wohltätern so am Herzen liegt, für das Seelenheil ihrer einstigen nächsten Angehörigen von entscheidender Bedeutung ist, und unserem gemeinsamen Vaterlande zu grösstem Segen gereicht.

Religiöser Friede und Glaubenseinheit sind schon an sich so grosse Gnaden, dass der Heiland im feierlichsten und ergreifendsten Gebete seines Lebens im Abendmahlsaal darum vor allem zum Vater gefleht hat, und dass die hl. Kirche uns anleitet, in den erhabensten Momenten der heiligsten gottesdienstlichen Handlung, vor der Wandlung und Kommunion der hl. Messe, zu beten, dass Gott „die hl. Kirche befrieden und einen möge“. Angesichts der besonders schwierigen Verhältnisse unseres Heimatlandes scheint dieses Werk aber hier, wenn möglich, noch schwerer, und damit noch mehr auf die alles vermögende göttliche Gnade angewiesen zu sein. Darum ist wohl der angedeutete Weg über die Vermittlung der Armen Seelen ein wichtiger, sicher gangbarer und vorderhand vielleicht einer der erfolgverheissendsten; ohne dass freilich das direkte Gebet für die andersdenkenden Miteidgenossen dadurch irgendwie verkürzt werden sollte. Auch hier gelte vielmehr: Das Eine tun und das Andere nicht lassen.

So mögen all jene, die nicht als Apostel belehren und bekehren können, wissen, dass auch ihnen das wichtigste Mittel zur Mitarbeit an der Verwirklichung des grossen Zieles der religiösen Einigung des Vaterlandes weit offen steht; gerade in den kommenden Tagen und Wochen mögen sie diesen Weg mutig betreten in Gebet und Opfer. Der Priester insbesondere wird es sicher, schon im Leben, vor allem aber nach dem Tode, nicht bereuen, wenn er es sich zur, bald liebgewonnenen, Uebung macht, in jedem Memento der hl. Messe der Armen Seelen unserer akatholischen Miteidgenossen besonders und ausdrücklich zu denken.

Wenn aber jemand in die Lage kommt, akatholischen Angehörigen solcher Toter Trostworte zu spenden, weil er mit ihnen irgendwie in Freundschaft verbunden war, so möge er, freilich nach dem Rate erleuchteter christlicher Klugheit, aber auch in der Kraft überzeugten katholischen Glaubens diese versichern, dass er aus den Gnadenschätzen des Erlösers dem lieben Toten Wohltaten zuwenden und für dessen ewiges Glück beten werde, und ermuntere die Angehörigen, selbst gläubig den gleichen Weg einzuschlagen, selbst zu Gott unserem Vater und zum gemeinsamen Heilande zu beten, die verstorbene Seele der göttlichen Barmherzigkeit zu empfehlen, für sie die Opfer des Gebetes, der Arbeit, des Almosens darzubringen, und es so durch Gottes Erbarmen dem lieben Toten zur Freude reichen zu lassen. Gläubige Seelen werden gerade in den Stunden der Trauer sich von einer solchen Auffassung unvergleichlich mehr angesprochen fühlen, als von allem, was ihr Irrglaube ihnen zu bieten vermag. Sie werden vielleicht mit der Gnade Gottes die katholische Auffassung von den Armen Seelen und das Gebet für sie als echt christlich empfinden, und so kann gerade dieses katholische Liebeswerk und dieser, die Konfessionen an sich unterscheidende und trennende Glaubenssatz zuerst den Weg zum Geist und Herz der Andersdenkenden finden, mit der Gnade Gottes eine Bekehrung anbahnen, und dem grossen Ziele dienen „ut omnes unum sint“ (Joh. 17, 22).

Engelberg.

Dr. P. Karl Schmid.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Allerheiligen und Allerseelen 1930*.

Wie anno 1924 sind heuer Allerheiligen und Allerseelen durch den Sonntag getrennt. Der Festtag kommt daher dieses Jahr unverkürzt zur Geltung bis zum Abend. Auf die feierliche Vesper könnte passend die Allerheiligentane mit feierlichem Segen folgen. Diese älteste Litanei kommt im Laufe des Jahres meist zu kurz und wäre doch populärer, leichter verständlich als manch andere, die man immer hört. Man meidet sie wegen ihrer Länge. Aber, ausser an den Bittagen, lasse man die langen Anhängsel eben weg und bete nach dem Vaterunser als Schluss das Gebet: „Allmächtiger, ewiger Gott, Du bist die Krone und der grosse Lohn der Heiligen. . .“

Der Sonntag wird bereits stark von Allerseelen beeinflusst. Die Allerseelenpredigt und Allerseelenfeier sollten liturgisch richtig heuer erst am 2. November, Sonntag Nachmittags, gehalten werden. (Wenn schon anders verkündet, lasse man es, wenn sonst Verwirrung zu befürchten, bei dieser Verkündigung verbleiben. D. Red.) — Es liesse sich in der Armenseelenpredigt auch einmal der Ritus der Beerdigung erklären oder einzelne Teile

* Die Redaktion dankt bestens für die den Allerseelenablass betreffenden Zuschriften. Sie glaubte aber dem Direktoristen der Diözese Basel nicht ins Handwerk pfuschen zu sollen. Man beachte die nun erfolgte Korrektur im Kirchenamtlichen Anzeiger, wonach der Ablass von Sonntag, den 2. November mittags bis Montag Abend, den 3. November, gewonnen werden kann. — Die obigen Ausführungen zu Allerheiligen und Allerseelen kamen der Redaktion auch verspätet erst für diese Nummer zu. Die Anregungen können eventuell in der Verkündigung an Allerheiligen oder dann im nächsten Jahr berücksichtigt werden. D. Red.

daraus. Das Volk ist dafür sehr dankbar und empfänglich. Es wäre auch an der Zeit, den Beerdigungsritus, soweit erlaubt, deutsch vorzunehmen. Das Churer Rituale, 1926 in Rom approbiert, erlaubt in deutscher Sprache: das De profundis und die ff. Gebete beim Abholen des Toten, ferner, ich möchte sagen, die sieben letzten Worte der Kirche an den Toten beim Versenken des Sarges ins Grab und beim Aufpflanzen des Kreuzes. Für den Kanton Zürich wird geduldet, dass auch noch das Miserere und Benedictus in deutscher Sprache gebetet werden. Wie schön wäre es, wenn das Volk auf die Versikel deutsch zu antworten verstünde!

Letztes Jahr hat Pfarrer Riedener in Altstetten (Zürich) mit grossem Erfolg begonnen, die Armenseelenpredigt abends auf dem Friedhof selber zu halten, eingerahmt von passenden Musikstücken etc. Der Eindruck einer solchen Predigt, mitten zwischen den Gräbern, in der durch die Lichter feierlich erhellten Dämmerung, muss gewaltig sein. Möge in geschlossenen Ortschaften, bei gutem Wetter, besonders da, wo der Friedhof nicht bei der Kirche ist, diese Allerseelenachtfeier viele Nachahmer finden. In Berggegenden dürfte es sich wohl weniger bewähren. Da würde ich anstatt der Christenlehre die Armenseelenpredigt in der Kirche halten, dann zur Gewinnung des toties quoties-Ablasses gemeinsam 6 Vaterunser, 6 Ave und ebenso viele „Ehre sei“ beten lassen, hierauf Totenvesper und Libera singen und die Prozession auf den Friedhof halten. Nach der Rückkehr könnten die 6 Vaterunser etc. wiederholt werden, ebenso an Allerseelen bei jeder Stillmesse, etwa zwischen Opferung und Wandlung, damit so möglichst viele Gläubigen den Ablass gewinnen.

An Allerseelen würde ich die erste hl. Messe auf 5 Uhr ansetzen und dazu am Vortage eigens die Männer einladen, die nachher das Vieh besorgen müssen. Gewiss liessen sich noch manche dazu bewegen, die hl. Kommunion nochmals zu empfangen zum Troste der Armen Seelen. Diese drei Tage sollten gerade zur Einführung der öftern Kommunion bei der Männerwelt gut ausgenützt werden. Möge dieses Triduum grosse Freude bringen ins Fegfeuer, in jedes Seelsorgerherz und in das aller Gläubigen.

Liturgicus.

Armenseelen-Miserere.

Im Anhang eines Konstanzer-Rituales vom Jahre 1863 finde ich von Hand geschrieben den Beerdigungsritus in deutscher Sprache, aus dem ich das Miserere nach Psalm 50 frei bearbeitet hieher setzen will:

1. Sei gnädig, Gott, den Abgestorbenen; Barmherziger, tilge ihre Schulden!
2. Von Flecken, die dein Aug' entdecken, o Heiliger! läutere ihre Seelen.
3. Vor deinen Augen sind Gerechte und sind Heilige nicht ohne Sünden.
4. Du hast zur Tugend sie geleitet; sie wandelten auf deinen Pfaden.
5. Du läuterst sie wie Gold im Feuer, willst prüfen ihre Tugendstärke.
6. Nur rein, wie Schnee, von jeder Makel, sind würdig sie, dich Herr, zu schauen.
7. Du hast hienieden Missetaten, schon oft uns Sündern nachgelassen.
8. Wirst du denn jetzt die Reuetränen der Hingeschiedenen verschmähen?
9. Du hörst ihr wehmutsvolles Seufzen; kennst ihre Sehnsucht, dich zu schauen.
10. Erbarm' dich! Lindere ihre Leiden, erfülle mild ihr frommes Sehnen!
11. Hilf ihrem Geiste sich zu nähern der

hehren Stufe der Vollendung. 12. Erhöre deiner Kirche Flehen; lass unsere Bitte zu dir dringen! 13. Schenk' ihren Seelen ewige Ruhe, dein ewiges Licht lass' ihnen leuchten!
Liturgicus.

Der Kampf gegen den Bolschewismus.

Der Zustand, in dem sich nun schon 13 Jahre Russland befindet, fordert den Protest der ganzen zivilisierten Welt heraus; denn der Bolschewismus hat nicht nur die Kultur des russischen Volkes erschüttert, sondern bedroht auch das ganze Abendland in seinen Grundlagen. Trotz aller bisherigen Proteste sieht jeder Tag Grausamkeiten und Gewalttaten, die der zivilisierten Welt direkt unwürdig sind. Nachstehende Zahlen, die die Revue internationale vom 7. November 1926 bringt, sind geradezu grausig. So wurden von der Sowjetregierung hingerichtet: Professoren 6000, Kapitalisten 12,950, Bürger 355,000, Arbeiter 193,000, Landleute 815,800. Die Schreckenstaten sind in den letzten Jahren mit erneuter Heftigkeit aufgenommen worden von der „Gepu“, der geheimen Staatspolizei. Noch am 25. September 1930 wurden 48 Männer, die in den Behörden tätig waren, erschossen, und zwischen 10. und 17. Sept. ds. Js. 17 Priester*. Meistens wurden die Opfer ohne jede regelrechte Gerichtsverhandlung kurzerhand verurteilt. Die Schrecknisse in den Gefängnissen, besonders in Sibirien, übersteigen jedes Mass menschlicher Einbildungskraft. „Nieder mit der Nächstenliebe, wir kennen keine Gnade, wir wollen nur den Schrecken“, nach diesem Worte eines der Machthaber geht man voran. Die Religion gilt noch immer als der Feind der Sowjetmacht, desgleichen die Familie. „Wir müssen in der Frau die Mutterliebe ersticken, solange sie die Kinder liebt, ist sie eine Hündin, die Familie muss vernichtet werden.“ Und die Folgen dieses Kampfes gegen die Familie? Die Saat, die der Bolschewismus hier gesät, geht auf. Was an Nachrichten über jugendliches Banditen- und Verbrechertum zu uns herüberdringt, ist grauenerregend. Ganze Horden heimatloser Jugendlicher, die sogenannten „Konsomolzen“, ziehen stehend, raubend und Unzucht treibend durchs Land. Bolschewistische Blätter aus Moskau und Petersburg bringen erschreckende Zahlen über das ins Gigantische wachsende jugendliche Verbrechertum. In der zweiten Hälfte des Jahres 1926 sind in Moskau nicht weniger als 42,739 Fälle schweren Verbrechertums registriert worden, während

*) Nach neuesten Nachrichten wurde folgendes Dekret erlassen, das am 1. November 1930 in Kraft treten soll: Kein Anrecht auf Lebensmittel haben Personen, die in irgend einer Beziehung zur Religion stehen, und zwar 1. Priester aller Bekenntnisse; 2. Religionslehrer; 3. Kirchenchorleiter; 4. Organisten; 5. Kantore; 6. israelitische Schächtheimer; 7. Herausgeber und Redakteure bestehender Synodaler und Kirchenblätter; 8. Künstler, die sich an der Ausstattung religiöser Einrichtungen beteiligen. — Der Entzug der Brotkarte ist eine Folge der politischen Entrechtung der Geistlichen, die als sog. „Lischenzy“, ausserhalb der Staatsgemeinschaft Gestellte, auch kein politisches Stimmrecht besitzen. Schon durch frühere Dekrete wurde den Geistlichen das persönliche Eigentumsrecht abgesprochen; sie dürfen sogar die Eisenbahn nicht benutzen. Die Kirchengüter sind schon längst eingezogen und die Pfarrhäuser beschlagnahmt. Die Spendung der Sakramente war nur erlaubt mit spezieller Erlaubnis der Behörden, in denen vielfach freigeistige Juden sitzen. Jetzt ist überhaupt jede religiöse Betätigung untersagt.

D. Red.

sich diese Zahl in Petersburg in der gleichen Zeit sogar noch um einige Tausend höher stellt. In zwei Dörfern des Gouvernements Rjasan wurden im letzten Jahr 420 Brandstiftungen, 37 bewaffnete Ueberfälle, 85 Diebstähle, 19 Morde, 22 schwere und 85 leichtere Verwundungen registriert. Im Laufe der letzten 9 Monate des Jahres 1926 wurden allein im Kreise Tscherepowetz von der Miliz 196 Morde und 260 schwere Verwundungen registriert. — Ein anschaulicher Vergleich: Nach der offiziellen russischen Statistik betrug die Zahl der in den vier Jahren des Weltkrieges gefallenen Bürger desselben Kreises Tscherepowetz rund 2400 Mann. Und nun stellt sich heraus, dass in den letzten vier Jahren der bolschewistischen Herrschaft im gleichen Kreise die Zahl der durch Schandtaten der Vagabunden gefallenen Opfer annähernd der Zahl der im Weltkriege Gefallenen gleichkommt!

Die sexuelle Verwilderung der Kinderwelt ist erschütternd. Das russische „Besprisivornytum“ — Besprisivornys sind Kinder, die ihrem Schicksal, dem Schicksal der Strasse, überlassen sind — steht wohl ohnegleichen in der Geschichte der Menschheit da. Es ist wohl die grässlichste und erschütterndste Wunde des Bolschewistenreiches. Um dem Vorwurf der Uebertreibung oder tendenziösen Darstellung zu entgehen, bringen wir Material, das der Sowjetpresse selbst entnommen ist. So wurden im Jahre 1924 laut Statistik innerhalb des Territoriums der Sowjetrepublik ausser Moskau 29,500 Delikte von verwaahlerten Kindern verübt. Darunter waren 13,146 Diebstähle, 98 Raubüberfälle, 265 Brandstiftungen, 236 Sexualverbrechen, 324 Körperverletzungen und 119 Morde.

Dr. Fedorewsky, der Leiter des staatlichen Instituts für Geschlechtskrankheiten in Charkow, sagte in einem Interview, das im „Kommunist“ vom 25. April 1926 abgedruckt ist, über die Kinderprostitution folgendes: „Die Untersuchungen haben ergeben, dass die obdachlosen Mädchen schon im Alter von 11—12 Jahren geschlechtliche Beziehungen einleiten und mit 14—15 Jahren bereits zu gewerbsmässigen Dirnen werden. Genaue Zahlen lassen sich auch hier nicht nennen; jedoch ist festgestellt worden, dass von 1000 auf der Strasse aufgefundenen Mädchen im Alter von 8—16 Jahren bereits 800 nicht mehr unberührt und 300 geschlechtskrank waren.“

Die grossen Lebensgesetze der Menschheit, die der Schöpfer zu ihrer Wohlfahrt in die Menschennatur hineingelegt hat, lassen sich nicht vergewaltigen, ohne den Völkern zum Fluch zu werden. Der Bolschewismus ist eine Kultur ohne Gott und darum lebenvernichtend.

Internationale Proteste sind gegen diese Greuel ergangen, so noch kürzlich vom 8.—12. September in Feldkirch (Vorarlberg) der Weltkongress der Ika gegen den Bolschewismus. Es waren anwesend sachverständige Kenner des Bolschewismus aus 15 verschiedenen Ländern. Als besonders geschätzter Gast erschien der Generalvikar des in Warschau als Verbannter lebenden Erzbischofs von Mohilew (Russland), Prälat Okolo-Kulak, um im Namen des unsagbar drangsalierten Restes des katholischen Klerus von Russland erstmalig den authen-

tischen Tatsachenbeweis zu geben. Sehr lehrreich war das Referat von Universitätsprofessor Dr. Hollnsteiner, Salzburg, über die Gründe für die Anziehungskraft des Bolschewismus. Dass ausgesprochener Gotteshass eine Triebfeder sei, könne nicht bezweifelt werden, aber daneben walte auch ehrliches Ringen um die Besserstellung einer lang entrechteten Volksschicht. (Der bekannte Orientkenner, P. Chrysostomus Baur O. S. B., stellte fest, dass bereits eine halbe Million Kinder vom atheistischen Unterricht erfasst sind. P. Zyrill Fischer, wohl der beste Kenner der proletarischen Jugendbewegung, schätzte die Zahl der organisierten Jugendlichen, die als sog. „Pioniere“ für den Atheismus Propaganda treiben, auf 2 Millionen. Die gesamte Presse, Kino und Radio, auch für die zahllosen Analphabeten zugänglich, sind für den Bolschewismus monopolisiert und mobilisiert. D. Red.)

Wir sollten auch nicht vergessen, wie sehr ein gottvergessenes Europa diese Entwicklung selbst hat verbreiten helfen und darum täten wir zur Ueberwindung des Bolschewismus fast besser, die Wurzel bei uns selbst, im europäischen Freidenkertum, Materialismus und Marxismus, zu suchen und auszureissen.

Von diesem Kongress sollte hinausdringen in die ganze katholische Welt: „Der Weg der Ueberwindung des Bolschewismus ist ein wirkliches, gelebtes Christentum, ein Katholizismus der Tat. Wir müssen den Bolschewismus überflüssig machen in der Kraft katholischer Erneuerung. Wenn die Liebe lebt, muss der Bolschewismus sterben.“

P. S.

Aufhebung des staatlichen Plazets für die St. Galler Bischofswahl?

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen richtet an den Grossen Rat eine Botschaft betreffend die Aufhebung des staatlichen Plazets für die Bischofswahl. Es wird in ihr ausgeführt:

„Als uns am 23. Juni 1930 das Domkapitel der Diözese St. Gallen die Mitteilung gemacht hatte, dass es am gleichen Tage den hochwürdigen Herrn Kanonikus und Pfarr-Rektor Dr. Alois Scheiwiler in St. Gallen zum Bischof der Kirche und der Diözese St. Gallen gewählt habe, hatten wir die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob durch das seit der vorhergehenden Vakanz des bischöflichen Stuhles von St. Gallen in Kraft getretene Gesetz vom 25. Juni 1923 über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles der Art. 1, Abs. 2 des Beschlusses des katholischen Grossratskollegiums vom 11. März 1847 über die Ausführung des Bistumskonkordates aufgehoben worden sei oder nicht.

Der erwähnte Art. 1, Abs. 2 sieht das staatliche Plazet für die jeweilige Bischofswahl vor und lautet:

„Jeweilige Bischofswahl ist, bevor für dieselbe die päpstliche Konfirmation eingeholt wird, in Gemässheit des Art. 15 des konfessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832, zur Plazetierung dem Regierungsrate anzuzeigen.“

Der Art. 15, Abs. 1 des konfessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832 (gleichlautend mit dem Art. 15 des nämlichen Gesetzes vom 18. August 1859) lautet:

„Bei Pfründbesetzungen beider Konfessionen haben die konfessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden habe, und im letztern Falle solche zur Genehmigung an den Kleinen Rat zu leiten.“

Durch das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1923 wurde das konfessionelle Gesetz vom 18. August 1859 und mithin auch der zitierte Art. 15 desselben aufgehoben; dieses Gesetz befasste sich in seinen Aufhebungsbestimmungen auch mit dem oben erwähnten Grossratsbeschluss, indem es in Art. 8, Abs. 2, Ziff. 8 den Art. 9 desselben (handelnd vom Plazet für die Wahlen der Kanoniker und Vikare) ausdrücklich aufhob; über den Art. 1, Abs. 2 des nämlichen Grossratsbeschlusses (Plazet für die Bischofswahl) spricht sich dieses Gesetz aber nicht aus; auch die Materialien (Botschaft des Regierungsrates, Kommissionsbericht, Grossratsprotokoll und Zeitungsberichte über die betreffenden Grossratsverhandlungen) enthalten diesbezüglich nichts.

Angesichts dieser Konstatierungen, wonach der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes vom 25. Juni 1923 sich ausdrücklich mit dem Grossratsbeschlusse vom 11. März 1847 befasste, von diesem aber nur den minderwichtigen Art. 9 (Plazet für Wahl der Kanoniker) aufhob, den wichtigeren Art. 1, Abs. 2 mit dem Gesetz vom 25. Juni 1923, das sich diesbezüglich neutral verhält, nicht im Widerspruche steht*, erachteten wir den Art. 1, Abs. 2 des Grossratsbeschlusses vom 11. März 1847 als noch zu Recht bestehend und erteilten der Wahl des hochwürdigen Herrn Kanonikus Dr. Scheiwiler zum Bischofe der Diözese St. Gallen die hoheitliche Anerkennung.

Gleichzeitig haben wir jedoch unser zuständiges Departement beauftragt, die Frage zu prüfen und uns hierüber zu berichten, ob nicht dem Grossen Rate die Aufhebung des zitierten Art. 1, Abs. 2 zu beantragen sei.

Der katholische Administrationsrat, wie auch das bischöfliche Ordinariat, stellen sich auf den Standpunkt, dass Art. 1, Abs. 2 des Grossratsbeschlusses vom 11. März 1847 nach ihrer Ansicht bereits durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 aufgehoben worden sei; da jedoch der Regierungsrat anderer Ansicht sei, begrüssen sie es, wenn dem Grossen Rate ein Aufhebungsantrag unterbreitet werde.

Das Plazet für die Bischofswahl beruht einzig und allein auf Art. 1, Abs. 2 des erwähnten Grossratsbeschlusses; weder das Gesetz vom 25. Juni 1923, noch weniger das Bistumskonkordat schreiben dieses Plazet vor. Der Grosse Rat ist daher kompetent, dieses Plazet, das seinerzeit durch Grossratsbeschluss eingeführt wurde, durch einen Beschluss auch wieder abzuschaffen, sofern er dies als den Verhältnissen angemessen erachtet. Letzteres ist unseres Erachtens der Fall. Das Gesetz vom 25. Juni 1923 hat die auf einer heute veralteten Anschauung über das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche beruhenden Vorschriften über das staatliche Plazet für Pfrundwahlen und kirchliche Erlasse aufgehoben; in der gleichen Richtung bewegt sich der Grosse Rat, wenn er nun auch noch das Plazet für die Bischofswahl aufhebt. Rechte des Staates werden hiedurch in keiner Weise alteriert, so wenig

* Hier muss wohl ein «aber nicht» eingeschaltet werden?

D. Red.

dies der Fall war, als das Plazet für die Pfrundwahlen aufgehoben wurde.“

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Regierung, der Grosse Rat wolle beschliessen, dass Art. 1, Abs. 2 des Beschlusses des kathol. Grossratskollegiums vom 11. März 1847 über die Ausführung des Bistumskorordates aufgehoben ist.

Italia docet.

Laut Osservatore Romano (22. Okt. 1930 erscheint ab 1. Januar 1931 in Verona eine neue Tageszeitung unter dem Titel «Le Donne Italiane», Die italienischen Frauen. Vom heiligen Vater approbiert und gesegnet, will diese Zeitung das Organ der italienischen katholischen Aktion zur Verteidigung der guten Sitten werden. Ohne Kompromisse sollen alle Arten von unehrbaren Kleidermoden, Bällen, Filmen, Bädern, Theatern, sowie das Fluchen und Zotenreissen da bekämpft werden. Aufbauend will es Wohlanstand und gute Sitte mit allen Mitteln fördern.

Nähere Auskunft und Bestellungen sind zu richten an: Direzione di «Le Donne Italiane», Verona, Via S. Cosimo 6.

Augustins Weg zum Gotterkennen.*

Von Dr. Emil Spiess.

(Fortsetzung.)

Ebenso einzigartig, so wahr und vollkommen wie das Sein, ist das Denken und Wollen Gottes. „Nam sicut omnino tu es, tu scis solus, qui es incommutabiliter et scis incommutabiliter et vis incommutabiliter. Et essentia tua scit et vult incommutabiliter et scientia tua est et vult incommutabiliter et voluntas tua est et scit incommutabiliter.“ (Confessiones 13, 19.) Aus seiner Fassung des Gottesbegriffs, als des absoluten, unveränderlichen, unbeschränkten und wirklichsten Seins ergibt sich für Augustin die Ueberzeugung, dass Gott ist, was er hat, dass er metaphysisch das einfachste Wesen ist. Im 11. Buch „de civitate Dei“ schreibt Augustin: „Gott heisst deshalb einfach, weil er ist, was er hat.“ In der Einfachheit des höchsten, unabhängigen Seins erblickt Augustin das vollste und reichste Sein. Die Vollkommenheiten Gottes treten nicht als Eigenschaften zu seinem Wesen hinzu, sie sind realiter identisch mit seinem Wesen; indem alle diese Vollkommenheiten zur Unendlichkeit gesteigert sind, bilden sie eine Einheit. In „de fide et symbolo“ zeigt Augustin, dass in Gott keine Teilbarkeit dem Raume oder der Zeit nach ist, auch keine Verschiedenheit zwischen Potenz und Akt, zwischen Wesen und Eigenschaften. In merkwürdiger Unkenntnis hat Dorner („Augustinus“) geglaubt, dass Augustin mit seiner Auffassung von der absoluten Einfachheit Gottes den Gottesbegriff im leersten Seinsbegriff untergehen lasse. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Das inhaltsärmste Sein eignet auch den niedersten Dingen; über diesem Sein steht das Leben und das Erkennen. Gottes Sein aber übertrifft an Reichtum und Fülle alles Wirkliche und Denkbare. Schon bei der Steigerung des geschöpflichen Seins sehen wir, dass der Reichtum innerlich nicht Vielheit, sondern Einheitlichkeit bedeutet. So zeigt Augu-

stin, wie der Organismus strenger geeint ist, als das bloss Körperliche, wie der Geist wieder umfassender und einheitlicher ist als das Sinnenleben. Weil Gott im höchsten Sinne ist, hat er unendlichen Lebensreichtum und ist zugleich unendlich einfach. Für die vollkommene Wesenseinheit der göttlichen Attribute führt Augustin drei durchschlagende Gründe an: 1. Wenn die Erkenntnis, Weisheit, Allmacht Gottes und alle übrigen Eigenschaften nicht mit seinem Wesen identisch wären, dann müssten sie als Potenzen gedacht werden, die sich von der Möglichkeit zur Wirklichkeit entwickeln. Von Gott aber ist jede Potentialität ausgeschlossen. (In Joh. tr. 99, 4.) 2. Wenn Gottes Eigenschaften von seiner Wesenheit verschieden wären, so würden sie auf alle Fälle einen Wert neben dem Wesen darstellen und damit wäre ein Mehr oder Minder mit dem Wesen Gottes vereinbar. Das widerspricht aber Gottes Unveränderlichkeit. (De trinit. 5, 5.) 3. Bei den Geschöpfen sind die Vorzüge und Vollkommenheiten vom Wesen getrennt, weil die Geschöpfe diese Vollkommenheiten nicht aus sich, sondern durch Teilnahme an Gottes absoluter Vollkommenheit empfangen. Gott aber wäre nicht das absolute Wesen, wenn er die Vollkommenheiten nicht aus ihm selbst empfangen würde. (De civitate Dei XI; 10, 2.) Im Buch vom Gottesstaat hat Augustin seinen Gottesbegriff am allseitigsten umschrieben. Da bezeichnet er Gott zunächst als causa subsistendi et ratio intelligendi et ordo vivendi — Ursache des Seins, Grund des Erkennens und Ordnung des Lebens, — dann weiter als principium naturae et veritas doctrinae et felicitas vitae — Prinzip der Natur, Wahrheit der Lehre, Glückseligkeit des Lebens, — ferner wieder als principium nostrum, lumen nostrum, bonum nostrum — unser Prinzip, unser Licht und unser Gut schlechthin, — schliesslich als causa constitutae universitatis, lux percipiendae veritatis et fons bibendae felicitatis — als Ursache der Weltordnung und Weltgesetze, Licht der Wahrheit und Quelle der zu geniessenden Glückseligkeit. (VIII.) So ist Gott der Urgrund aller Wirklichkeit, die höchste Wahrheit alles Erkennens und das letzte Ziel alles Glückseligkeitssehns und alles sittlichen Handelns. Sehr gut hat Bäumker die augustiniische Lehre zusammengefasst mit den Worten: Gott ist die Urwirklichkeit, die Urwahrheit, der absolute Urwert.

Kirchen-Chronik.

Kirchenkonsekrationen und Kirchenrenovationen.

Tavannes (Berner Jura). Am Sonntag, 19. Oktober, nahm der hochwürdigste Bischof von Basel, Dr. Josephus Ambühl, die Konsekration der neuen Kirche von Tavannes vor, assistiert von seinen beiden Generalvikaren, Mgr. Folletête und Mgr. Buholzer. Die Hauptförderer des Werkes waren H.H. Emil Hüssler, der die zerstreuten Katholiken des Tales sammelte und den Plan des Kirchenbaues aufnahm, und der zweite Pfarrer von Tavannes, H.H. Dr. Albert Membrez, jetziger Dekan von Porrentruy, der ihn verwirklichte. Die Kirche ist eine Basilika modernen Stils. Architekt war M. Guyonnet, Genf. Die Ausschmückung der Kirche besorgten die Maler Théophile Robert und Alexandre Blaichet und der Bildhauer Baud. Bemerkenswert ist, dass, ganz im Geist der katholischen Aktion, eine Laienapostolin, Frä. Sandoz, das Baukomitee im Jahre 1920

* Siehe Nr. 42.

gründete. Eine gewaltige Volksmenge nahm an der Konsekrationsfeier teil und bezeugte die Freude der ganzen Talschaft über das wohlgelungene Werk.

Arlesheim. Am selben Sonntag fand in Arlesheim (Baselland) die feierliche Uebergabe der restaurierten Domkirche statt. In Vertretung des Diözesanbischofs, der durch die Konsekration in Tavannes verhindert war, präsierte Titularbischof Mgr. Gabriel Zelger O. M. C. die Feier und hielt die Festpredigt. — Durch die Renovation leuchten die grossartigen Fresken des kurmainzischen Hofmalers Joseph Appiani, eines geborenen Italieners, der 1760 die Domkirche ausmalte, nun wieder in frischer Farbenpracht. Für die Geschmacklosigkeit einer heute wohl endgültig überwundenen „Kunst“-Periode ist es bezeichnend, dass das hervorragende Hochaltarbild jahrzehntelang durch ein Gemälde von Deschwanden überdeckt war; seine Freilegung ist die schönste Frucht der Renovation, die auch den prachtvollen Stukkaturen, den geschnitzten Chorstühlen und dem ganzen Bau, ein Kleinod der Barockkunst, zugute kam. Das grosse Werk ist vor allem der Opferwilligkeit der Kirchengemeinde und der Tatkraft ihres Pfarrers, H.H. Max Kully, sowie den Beiträgen von Bund und Kanton zu verdanken. — Man wird sich fragen, wie Arlesheim denn zu seiner grandiosen Domkirche kam. Durch die Ereignisse der Reformation wurden Bischof und Domkapitel des Bistums Basel im Jahre 1527 gezwungen, Basel zu verlassen. Der Bischof Christoph von Uttenheim (1502—1527) verlegte seine Residenz in sein Schloss zu Pruntrut. Das Domkapitel flüchtete erst nach Neuenburg a. Rhein, von da nach Freiburg i. Br., 1529 nach Altkirch im Elsass, endlich 1679 nach Arlesheim. Der Bau einer Domkirche in Pruntrut war nicht möglich, da diese Stadt wohl zum Fürstentum des Bischofs, kirchlich aber zur Erzdiözese Besançon gehörte. Man dachte dann an Delsberg; dessen Kirche war aber bereits von den vertriebenen Chorherren von Moutier bezogen worden. So lasen sich denn die Domherren den schönsten Fleck des Baselsbiets, eben Arlesheim, für ihr otium cum dignitate aus, um dort eine Domkirche und, wie vorgesehen, auch Domherrenhäuser zu errichten. Im Jahre 1680 legte Fürstbischof Johann Konrad von Roggenbach feierlich den Grundstein, und bereits 1681 konnte die Einweihung stattfinden. Das domherrliche Idyll wurde aber durch die französische Revolution jäh zerstört. Das alte Bistum Basel löste sich gänzlich auf. Als die Domkirche 1798 als „Nationalgut“ versteigert wurde, erwarben sie einsichtige Bürger an der Gant, um sie später vielleicht wieder ihrer kirchlichen Bestimmung zuzuwenden. Als die alte Pfarrkirche von Arlesheim zu klein und baufällig geworden war und man an einen Umbau dachte, war nun der verlassene Dom der gegebene Ersatz und wurde 1815 von der Pfarrgemeinde um billiges Geld als Pfarrkirche erworben.

Goldach (St. Gallen). Gleichfalls am Christ-Königsfest wurde in Goldach die völlig umgebaute Pfarrkirche durch den Diözesanbischof, Dr. Aloysius Scheiwiler, konsekriert; die Nebenaltäre weihte Abt Bonaventura von Engelberg, der Bürger von Goldach ist. Die Kirche besitzt nun eine Unterkirche mit 150 Plätzen und eine Oberkirche von 900 (früher 420) Plätzen. Architekt war A. Gaudy.

Payerne. Auch am Christkönigstag bezog die Diasporagemeinde von Payerne ihre neue Pfarrkirche. Sie ist ein Werk des Architekten Genoud von Freiburg. Das Kircheninnere haben die Künstler: Bildhauer Baud, Glasmaler Broillet und Professor Cattani (Kreuzwegstationen al fresco) ausgeschmückt.

Bern. Wie im Berner Pfarrblatt mitgeteilt wird, ist nun der Kirchenbau, zunächst das Pfarrhaus, in Angriff genommen worden. Die neue Pfarrkirche wird bekanntlich im Breitenrainquartier erstellt, zu dem die neue, grosse Lorrainebrücke den bequemen Zugang bildet. Architekt ist Ferdinand Dumas, der die Kirchen in Echarlens, Semsales und St. Pierre in Freiburg gebaut hat.

Lugano. S. Maria degli Angioli. Am 18. Oktober wurde die restaurierte Kirche S. Maria degli Angioli, St. Maria von den Engeln, in Lugano feierlich eingeweiht. Dem Akte wohnten u. a. bei: der Landesbischof, Mgr. Aurelio Bacciarini, Bundesrat Motta, der Tessiner Staatsrat und eine Schar von Kunstverständigen und Kunstfreunden. Die Inaugurationsrede hielt der Professor-Dichter Chiesa als Präsident der kantonalen Kommission für historische und Kunst-Werke. Prof. Berta, dem die Restaurationsarbeiten unterstanden, hielt vorgehend einen Vortrag über die Geschichte der Kirche und ihrer Kunstwerke. Ihr Hauptkunstwerk ist das grosse Freskogemälde der „Kreuzigung“ von Bernardino Luini, das nun in neuer Schönheit erstrahlt. Dass es sich um eine bedeutende Restauration handelt, ersieht man schon aus den Kosten, die insgesamt 270,000 Fr. betragen, woran die Eidgenossenschaft einen bedeutenden Teil leistete. — Die Kirche S. Maria degli Angioli ist für die Diözese Basel noch besonders ehrwürdig: sie birgt das Grab ihres unvergesslichen Dulderbischofs, Eugenius Lachat, des ersten Apostolischen Administrators des Tessin.

Brunnen. In absehbarer Zeit wird hier die vielumstrittene „Bundeskirche“ des einstigen Kaplans in Brunnen, H.H. Albert Huber (s. Totentafel der letzten Nummer), in der neuen Gestalt einer Kirche zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu, doch erstehen. Der von Albert Huber sel. gesammelte Fonds von 20,000 Fr. hat sich inzwischen geäuft. Dazu kam aber ein generöses Geschenk von 100,000 Fr. aus der Hand des Besitzers des Grand Hotel, A. Benziger. Der jetzige Kaplan von Brunnen, Eugen Huber, der den Kirchenbau eifrig weiter fördert, hat schon 178,000 Fr. und den Bauplatz beisammen. So zu lesen in der „Schwyzer Zeitung“.

Tänikon (Thurgau). Die hiesige Pfarrkirche, frühere Klosterkirche der im Jahre 1848 vertriebenen Zisterzienserinnen, ist einer Gesamtrenovation unterzogen worden. Dazu kam ein neues Hochaltarbild von Kunstmaler Bächtiger in Gossau und wurde der Kirchenboden und die Bestuhlung neu hergestellt. Die Renovation ist kunstvoll und doch volkstümlich und gereicht der kleinen Pfarrei von 900 Seelen, die dafür 90,000 Fr. aufbrachte, wie auch dem Pfarrer, H.H. Bernhard Sprecher, zu hoher Ehre.

Es ist ein schönes Zeichen emporblühenden kirchlichen Lebens, dass in einer einzigen Nummer der Kirchenzeitung eine so grosse Zahl von neuen Kirchenbauten und Kirchenrenovationen verzeichnet werden kann! V. v. E.

Persönliche Nachrichten.

Berner Jura. H.H. Anton Montavon, Pfarrer von Boécourt, wurde zum Pfarrer von Courroux gewählt, an Stelle des zum Pfarrer von Tavannes ernannten H.H. Albert Fleury.

H.H. Dr. Burkhard Frischkopf, Professor an der Luzerner Kantonsschule, erhielt die venia legendi für eine Vorlesung an der Theologischen Fakultät in Luzern über „Die geistig-religiöse Lage zur Zeit Christi“.

H.H. Dr. Leo Häfeli, Pfarrer von Baden, wird am 8. November an der philosophischen Fakultät der Zürcher Universität seine Antrittsvorlesung halten über das Thema: „Tod und Totentrauer zur Zeit Christi“. Die Gewährung der venia legendi an einen katholischen Geistlichen an dieser Hochschule kann als ein historisches Ereignis angesprochen werden. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Status cleri pro 1931.

Die hochwürdigen Herren Dekane werden ersucht, spätestens im Verlauf der nächsten Woche die Mutationen ihrer Kapitel der bischöflichen Kanzlei Solothurn bekannt zu geben für den status cleri pro 1931. Das gleiche Ersuchen geht an die hochw. Ordensoberen des Bistums Basel.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb " : 14 " | Einzelne : 24 Cts
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Tüchtige Haushälterin

sucht Stelle zu hochw. geistlichem Herrn. Suchende hat früher schon in Pfarrhaus gedient. — Adresse unter N. Q. 408 zu erfragen bei der Expedition der „Kirchen-Ztg.“

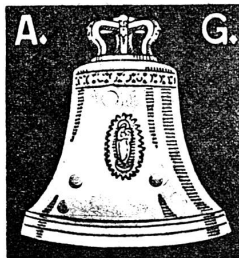
Tochter

sucht Stelle als Haushälterin zu geistlichem Herrn. Adresse bei der Expedition unter B. G. 409.

Kirchenfenster

Neuanfertigungen
Reparaturen
J. Suess-von Büren
Zürich 3
Schrenngasse 21
Tel. S. 23.16

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem
XIV. Jahrhundert

Krippen=Figuren

Interessenten wollen schon jetzt Angebot verlangen

Räber & Cie. — Luzern

Haushälterin

gesetzten Alters, sucht Stelle zu einem ältern hochw. geistlichen Herrn. Suchende hat mehrere Jahre solche Stelle versehen und ist mit Führung eines Haushaltes vertraut. Zu erfragen beim Pfarramt Spreitenbach.

Kommunion Teller

Die vielen Bestellungen auf meinen in eigener Werkstätte erstellten Kommunionteller sind der beste Beweis seiner Vorzüglichkeit. — Verlangen Sie gefl. Auswahl-Sendung!

AD. SICK, WIL.
Kirchengeräte

Müller - Iten,

Leimenstr. 66 Basel
Paramenten u. Kirchliche
Metallwaren, Leinen,
Teppiche.

Messieurs les rév. Doyens du Jura sont priés d'adresser à la Chancellerie de l'Evêché dans le plus bref délai possible les mutations du status cleri pour 1931.

Solothurn, den 28. Oktober 1930.

Die bischöfliche Kanzlei.

Toties quoties-Abläss von Allerseelen.

Gemäss Dekret des Hl. Offiziums kann in den Jahren, in denen Allerseelen auf den 3. November fällt, der toties quoties-Abläss vom 2. November mittags, bis 3. November abends gewonnen werden, also dieses Jahr von Sonntag Mittag bis Montag Abend.

Pfründeausschreibung.

Die Frühmesserpfründe Abtwil, Kt. Aargau, wird infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 10. November a. c. bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 29. Oktober 1930.

Die bischöfliche Kanzlei.

Aargauisches Studentenpatronat. Die Anmeldefrist für das aargauische Studentenpatronat läuft ab am 15. November. Die hochw. Pfarrämter mögen ihre Studenten darauf aufmerksam machen, ebenso auf die Bedingungen. Die Anmeldung hat zu erfolgen an HH. Dekan J. Meyer, Bremgarten.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beide Messweinflieferanten



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern





PARAMENTE UND MATERIALIEN,
SPITZEN, ALBEN, CHORRÖCKE,
MINISTRANTEN-KLEIDER,
KIRCHEN-FAHNEN — TEPPICHE,
METALLGERÄTE ALLER ART,
STATUEN, KRIPPEN in Holz u. Guss,
SOUTANEN v. ARGOD & Cie. Crest.

STRÄSSLE

KIRCHENBEDARF, LUZERN
WEYSTRASSE 11 / STADTHOFSTRASSE 15

Die Messweinzentrale des Schweiz. Priestervereins PROVIDENTIA

empfiehlt der hochw. Geistlichkeit, den löbl. Klöstern
und Instituten den Bezug von Messwein, der Tisch-
und Krankenweine, sowie des Olivenöles bei ihrer
Vertrauensfirma

Arnold Dettling, Brunnen



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

Soeben neu erschienen:

2. Band Sittenlehre. Katechetische Predigten

34 Predigt. von Stadtpf. Gg. Strübele. Fo. 8, 247 S. Brosch. 4.20 M., geb. in Lw. 5.50 M.
... der II. Band teilt die Vorzüge des I. Bandes. Verstand und Herz werden in
gleicher Weise berücksichtigt. Die lebenswahren und lebenswarmen Predigten zeugen
von einer ungemein großen Belesenheit und einem tiefen Einblick in die seelischen
Nöte der Jugend und des ganzen Volkes." Dr. A. M.

Früher erschienen: **I. Band Gnadenlehre.** 30 Predigten von demselben Ver-
fasser. Fo. 8, 256 Seiten. Brosch. 4.— M., geb. in Leinwd. 5.20 M., Halbbinder 7.60 M.
„Der bekannte Stuttgarter Kanzelredner liebt im Vorwort mit Recht hervor, dass
die blosse Sonntagshomilie heutzutage, wo die Sektenapostel mit ihren leeren Ein-
tagsmeinungen marktschreierisch an allen Strassenecken stehen, nicht mehr das
hinreichende Heilmittel bilden. Der moderne Seelsorger müsse mit dem Katechis-
mus vor seine Gemeinde treten.“ Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg.

Verlagsbuchhandlung KARL OHLINGER / Bad Mergentheim

Soeben erschien

INDEX DER VERBOTENEN BÜCHER

Durchgesehen und veröffentlicht im
Auftrag Sr. H. Papst Pius XI, Rom 1930
Brosch. Fr. 4.—

KATH. MORALTHEOLOGIE

Von Dr. H. Jone.
In Taschenformat gebunden Fr. 12.50.

Vorrätig in Buchhandlung

RÄBER & CIE.
LUZERN

Der Arzt stellt fest:

„Es ist Tatsache, dass coffein-
haltiger Kaffee bei Herzleiden und
nervösen Zuständen meist schädli-
genden Einfluss ausübt. Kaffee
Hag ist coffeinfrei, behält aber
doch das angenehme Aroma des
Kaffees und hat deshalb seinen
verdienten Ruf erweitert.“ (13026)

Dr. L. R. in N.

Probieren geht über studieren. Trinken Sie
Kaffee Hag, echter, feinsten Qualitätskaffee,
4 Wochen lang und Sie wissen aus eigener
Erfahrung, wem Sie glauben dürfen.



Glocken- Läutmaschinen

Elektrische

Patent. System Muff

JOH. MUFF, INGR., TRIENGEN

Telephon Nr. 20

J. Maissen-Ulber / Chur (Hof)

Ed. Stiefvater's Nachfolger • Telephon 5.32
empfiehlt sich den H. H. Geistlichen als

Spezialgeschäft

zur Lieferung von

PRIESTERKLEIDERN

nach Mass mit Anprobe, wie Domherrentalaren,
Soutanen, Soutanellen, Gehröcke, Douillettes, Ueber-
zieher, etc. Birets, Cingulums, Colare und Kragen
in Celluloid und Leinen zu vorteilhaften Preisen.

F. Hauser-Vettiger

DIREKTER CAFÉ-IMPORT
CAFÉ-GROSSRÖSTEREI
Tel. 95 „LINTHOF“ Tel. 63

NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen
SPEZIALITÄT: „FINITA“

Café-Ersatzmittel

Inserate haben sichersten
Erfolg in der „Kirchenzeitung“